



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bundesweites Gentechnikanbauverbot wasserdicht machen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat und auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes in der vorliegenden Form dahingehend geändert wird, dass ein bundesweites Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen ohne die im jetzigen Gesetzentwurf festgeschriebenen komplizierten Verfahren und Hürden effizient möglich ist.

Insbesondere

- soll eine Aufforderung an den Antragsteller, das Bundesgebiet vom geplanten Anbau auszunehmen, nicht von einem notwendigen Einvernehmen von sechs Bundesministerien abhängen, sondern es soll die Bekundung einer Mehrheit der Bundesländer genügen, auf ihrem Gebiet keinen Anbau von gentechnisch veränderten Organismen / des zum Anbau beantragten gentechnisch veränderten Organismus zu wollen;
- sollen die Bundesländer in der „ersten Phase“ noch keine „zwingenden Gründe“ für ein Anbauverbot zu übermitteln haben, zumal dies auch in der EU-RL 2015/412 nicht vorgesehen ist;
- sollen der EU-RL 2015/412 folgend und anders als im Gesetzentwurf dargestellt, immer alle „zwingenden Gründe“, nämlich beispielsweise

umweltpolitische oder agrarpolitische Ziele, Stadt- und Raumplanung, Bodennutzung, sozioökonomische Auswirkungen, Koexistenz und öffentliche Ordnung sowie weitere mögliche Gründe, sowohl seitens der Bundesregierung wie auch seitens der Länder auch einzeln zur Begründung einer Rechtsverordnung aufgeführt werden können;

- soll es, der EU-RL 2015/412 folgend, keine abschließende Aufzählung „zwingender Gründe“ geben;
- soll dem Grund „sozioökonomische Auswirkungen“, wie in der EU-RL 2015/412 vorgesehen, nicht das Adjektiv „belastend/e“ vorangestellt werden;
- soll die Bundesregierung verpflichtet werden, unverzüglich ein nationales Anbauverbot zu erlassen, falls der Antragsteller der Aufforderung der Bundesregierung, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vom Anbau auszuschließen, nicht nachkommt;
- soll im Gesetz klargestellt werden, dass für den Fall, dass ein Land gemäß § 16i des Gesetzentwurfs mitteilt, dass zwingende Gründe für Anbauverbote oder -beschränkungen in dem Hoheitsgebiet dieses Landes oder Teilen davon nicht mehr vorliegen, dies nicht gleichzeitig für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt, sondern nur für dieses Land.

Begründung:

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes enthält Hürden, die ein jeweils zügiges bundesweites Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen behindern. Sinn des Gesetzes muss es sein, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ohne großen Aufwand und ohne Schlupflöcher zu verhindern. Deshalb sind die im Antrag genannten Verbesserungen notwendig.